

2019, Nr. 8 9. Mai 2019

Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang Lehramt Primarstufe (inkl. Profilierung Europalehramt Primarstufeund Integrierter Masterstudiengang Lehramt Primarstufe) und den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1 (inkl. Profilierung Europalehramt Sekundarstufe 1 und Integrierter Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1) vom 8. Februar 2018

vom 9. Mai 2019

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1, 60 Abs.2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBI. S. 65, 6799 ff.), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBI. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) inder Fassung vom 27. April 2015 (GBI. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBI. S. 423) sowie aufgrund von Punkt 2.1 der Ergebnisniederschrift zum Gesprächsaustausch über die konkrete Umsetzung des nahtlosen Übergangs vom Master of Education in den Vorbereitungsdienst am 7. März 2019 im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 8. Mai 2019 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang Lehramt Primarstufe (inkl. Profilierung Europalehramt Primarstufeund Integrierter Masterstudiengang Lehramt Primarstufe) und den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1 (inkl. Profilierung Europalehramt Sekundarstufe 1 und Integrierter Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1)

- 1. In § 2 erhält der Abs. 1 die folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):
 - "(1) Zum Masterstudium hat Zugang, wer ein mindestens 6-semestriges lehramtsbezogenes Bachelorstudium oder ein gleichwertiges lehramts-

bezogenes Hochschulstudium entsprechend den Abs. 2 und 3 oder 4 sowie der besonderen Zugangsvoraussetzungen in den §§ 3 oder 4 erfolgreich abgeschlossen hat. Die besonderen Zugangsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 2 sowie des § 4 Abs. 1 und 2 gelten nicht für Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiums Lehramt Primarstufe (inkl. Profilierung Europalehramt Primarstufe) bzw. eines Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe 1 (inkl. Profilierung Europalehramt Sekundarstufe 1) gemäß der RahmenVO-KM für die Fortsetzung der Lehramtsausbildung im Masterstudium im selben Lehramt und in denselben Fächern. § 6 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 bleiben unberührt."

- 2. In § 6 erhält der Abs. 7 Ziffer 5 die folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):
 - "5. die in § 3 oder § 4 festgelegten besonderen Zugangsvoraussetzungen je nach angestrebten Masterstudium für das die Bewerbung erfolgt, nicht nachgewiesen wurden; dies gilt nicht betreffend § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 für Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2;"
- **3.** Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. April 2019 in Kraft. Sie findet erstmalsAnwendung auf Studierende, die das Masterstudium zum 1. Oktober 2019 aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die ihr Masterstudium vor dem 1. Oktober 2019 aufgenommen haben, findet diese Änderungssatzung entsprechende Anwendung.

Freiburg, den 9. Mai 2019

Prof. Dr. Ulrich Druwe

Rektor